

Was Sie rund um die Betreuung wissen müssen

Das Kleingedruckte ganz groß – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Juni 2024

Wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in Betreuung zu einer*m Tagesmutter*vater von Tagesmütter*väter Steiermark geben möchten!

Unsere Tagesmütter*väter haben die Ausbildung laut Steiermärkischem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 (327 Unterrichtseinheiten und ein zweimonatiges Praktikum) absolviert und sind bei Tagesmütter*väter Steiermark angestellt.

Die hohe Qualität der Kinderbetreuung wird durch gezielte Fortbildungsmöglichkeiten und regelmäßige Supervisionen gesichert. Die Betreuungsbewilligung und die Fachberatung des Landes Steiermark sorgen ihrerseits für eine Kontrolle der Arbeit der Tagesmütter*väter.

Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit einer*s Tagesmutter*vaters steht das Wohl des Kindes, Individualität im familiären Rahmen und das Entwickeln von Alltagskompetenzen. Soziales Lernen und Integration von Kindern mit Behinderungen oder aus unterschiedlichen Kulturen sind wesentliche Elemente der Arbeit einer*s Tagesmutter*vaters. Für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf bietet Tagesmütter*väter Steiermark die Angebote MIKADO und laut Steiermärkischem Kinder- und Jugendhilfegesetz „Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe“.

Tagesmutter*vater ist ein Beruf, der einerseits das Eingehen auf Ihr Kind ermöglicht, aber auch den Gesamtblick auf die zu betreuenden Kinder und das Einhalten von formellen Regelungen erforderlich macht. Für eine gute Zusammenarbeit ist es uns ein Anliegen, dass Sie etwaige Wünsche oder Unklarheiten ansprechen.

Die Mitarbeiter*innen in Ihrer Regionalstelle beraten Sie bei Fragen und Problemen und bieten Ihnen Unterstützung bei Förderansuchen. Wir sind mit anderen Institutionen und Organisationen vor Ort vernetzt, Informationen liegen in den jeweiligen Büros auf.

TAGES MÜTTER VÄTER Steiermark

Hier finden Sie wichtige Punkte, die für ein gutes Betreuungsverhältnis erforderlich sind und die formellen Regelungen, die zwischen Ihnen und Tagesmütter*väter Steiermark bei Abschluss eines Betreuungsvertrags vereinbart werden.

| | |
|---|----|
| Abschluss des Betreuungsvertrages..... | 3 |
| Start einer Betreuung / „Schnuppern“ | 3 |
| Eingewöhnung..... | 3 |
| Betreuungszeiten | 4 |
| Bringen und Abholen..... | 5 |
| Betreuungsort und Ausflüge | 5 |
| Rauchverbot | 6 |
| Haustiere | 6 |
| Zur Betreuung von Schulkindern..... | 6 |
| Notfälle..... | 6 |
| Praktikanten bei der*dem Tagesmutter*vater | 6 |
| Körperpflege..... | 7 |
| Erkrankung des Kindes | 7 |
| Medikamente | 8 |
| Abbruch | 8 |
| Erkrankung der*des Tagesmutter*vaters | 9 |
| Förderungen (Sozialstaffelberechnung)..... | 9 |
| Ermäßigungen | 9 |
| Wertsicherung..... | 9 |
| Beendigung des Betreuungsvertrags | 10 |
| Unfallversicherung | 10 |
| Schadenersatz | 10 |
| Verschwiegenheitspflicht..... | 11 |
| Datenschutz – vorab..... | 11 |
| Datenschutz – im Detail | 11 |
| Mitgliedschaft Verein Tagesmütter Graz-Steiermark | 12 |
| Gerichtsstand | 12 |



Abschluss des Betreuungsvertrages

Der Betreuungsvertrag wird zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Tagesmütter*väter Steiermark – unter Einbindung der*des Tagesmutter*vaters – in der zuständigen Regionalstelle abgeschlossen.

Bei Vertragserrichtung ist eine Anzahlung / Reugeld in Höhe von € 100,- fällig. Dieser Betrag wird bei Antritt des Vertrages auf den Elternbeitrag gutgeschrieben.

Wir benötigen folgende Unterlagen zum Vertragsabschluss:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Impfpass des Kindes.

Die Mindestvertragsdauer beträgt eine Kalenderwoche (7 Tage).

Start einer Betreuung / „Schnuppern“

Für alle Beteiligten ist der Anfang in der Betreuung leichter, wenn sich das Kind allmählich an die neue Situation gewöhnen kann und wenn zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der*dem Tagesmutter*vater offen über etwaige Anliegen oder Fragen gesprochen wird.

Wir empfehlen, dass Eltern/Erziehungsberechtigte vor dem Vertragsabschluss und dem Beginn der Betreuung gemeinsam mit ihrem Kind die*den Tagesmutter*vater kennenlernen. In Summe bietet Tagesmütter*väter Steiermark fünf Schnupperstunden für das erste Kennenlernen (z.B. Erstbesuch, Kennenlernen der Gruppe und der Räumlichkeiten ...) an. Dann sollte der Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

Eingewöhnung

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages beginnt die Eingewöhnungszeit. Eine gelungene Eingewöhnungszeit ist die Grundlage der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Tagesmutter*vater in einer positiven Erziehungspartnerschaft.

Die Dauer der Eingewöhnungszeit ist je nach Temperament und bisheriger Bindungserfahrung des Kindes sehr individuell – in der Regel werden ein bis etwa drei Wochen für die Eingewöhnung eines Kindes benötigt. Eine Mindestzeit von drei Tagen – in

der ein Elternteil teilweise anwesend und das Kind nur für kurze Zeit „alleine“ bei der*dem Tagesmutter*vater ist – soll jedoch nach Möglichkeit nicht unterschritten werden.

Die*der Tagesmutter*vater bindet die Eltern/Erziehungsberechtigten in diesen Prozess aktiv mit ein, tauscht sich mit ihnen aus und weist die Eltern/Erziehungsberechtigten darauf hin, dass sie in dieser ersten Zeit jedenfalls erreichbar sein sollen bzw. es so organisieren sollen, dass ihr Kind gegebenenfalls jederzeit abgeholt werden kann.

Betreuungszeiten

Das wöchentliche Stundenausmaß beträgt mindestens 15 Stunden und maximal 45 Stunden. Die Betreuung des Kindes kann - je nach freien Kapazitäten der*des Tagesmutter*vaters - in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr erfolgen. Für Betreuungszeiten außerhalb dieses zeitlichen Rahmens fallen Mehrkosten an. Sollten die Eltern/Erziehungsberechtigten das Kind nicht in Betreuung geben können, so ist die*der Tagesmutter*vater unverzüglich darüber zu informieren. Nicht konsumierte Tage/Stunden verfallen und können nicht nachgeholt werden.

Die*der Tagesmutter*vater führt eine tägliche Dokumentation über die Betreuungszeiten. Diese ist am Monatsende mit Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

Das Betreuungsausmaß kann auf zwei unterschiedliche Arten schriftlich vereinbart werden:

1. Vereinbarung von täglich fixierten Betreuungszeiten

Diese Form ist empfehlenswert, wenn die Betreuung durch die*den Tagesmutter*vater immer zu täglich fixen Zeiten benötigt wird. Dazu werden die Beginn- und die Endzeiten der Betreuung an den einzelnen Wochentagen im Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart.

2. Vereinbarung einer wöchentlichen Rahmenzeit

In diesem Fall benötigen wir zur Vorlage an das Land Steiermark eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass eine flexible Kinderbetreuung auf Grund der Arbeitszeiten notwendig ist. Es wird schriftlich ein wöchentliches Betreuungsausmaß vereinbart, das – im Einvernehmen mit der*dem Tagesmutter*vater – innerhalb der im Betreuungsvertrag fixierten Rahmenzeiten flexibel konsumiert werden kann. Damit ermöglichen wir Eltern/Erziehungsberechtigten, auf beruflich vorausgesetzte Flexibilität bestmöglich eingehen zu können. Da der Dienstplan der Eltern/Erziehungsberechtigten unmittelbar mit jenem der*des Tagesmutter*vaters zusammenhängt, verpflichten sich die Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags, die

täglichen Betreuungszeiten jeweils eine Woche im Voraus schriftlich mit der*dem Tagesmutter*vater abzustimmen.

Bringen und Abholen

Sollte sich herausstellen, dass das Kind häufiger nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt wird, muss mit Tagesmütter*väter Steiermark eine Anpassung des Betreuungsausmaßes vereinbart werden.

Sollte die Betreuung an einem anderen Ort als dem Haushalt der*des Tagesmutter*vaters beginnen oder enden, beginnt die Betreuungszeit dann, wenn die*der Tagesmutter*vater den Arbeitsplatz (Haushalt) verlässt bzw. ist die Betreuungszeit erst dann zu Ende, wenn die*der Tagesmutter*vater wieder bei sich zu Hause eintrifft. Beispiel: die*der Tagesmutter*vater holt das Kind von der Musikschule ab – so beginnt die Betreuungszeit, wenn die*der Tagesmutter*vater den eigenen Haushalt verlässt. Etwaige entstehende Fahrtkosten werden an die Eltern/Erziehungsberechtigten weiterverrechnet (z.B. Tickets für öffentliche Verkehrsmittel, amtliches km-Geld bei Benutzung eines PKW's).

Schulkinder dürfen mit einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten unterschriebenen schriftlichen Ermächtigung die*den Tagesmutter*vater alleine verlassen.

Betreuungsort und Ausflüge

Die*der Tagesmutter*vater betreut das Tageskind in ihrer*seiner Wohnung/ihrem*seinem Haus. Innerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten gelten auch Orte außerhalb der Wohnung der*des Tagesmutter*vaters (z.B. Spielplatz) als vertraglich vereinbarte Erfüllungsorte.

Um die Betreuung abwechslungsreich und kindgerecht zu gestalten, kann die*der Tagesmutter*vater mit den Kindern auch Ausflüge unternehmen. Aktivitäten, die Kosten verursachen (z.B. Eintritte etc.), werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten durchgeführt. Die Kosten hierfür sind zu ersetzen. Die Kinder können mit dem Auto mitgenommen werden, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten einen den Vorschriften entsprechenden Kindersitz zur Verfügung stellen.

Rauchverbot

Tagesmütter*väter dürfen im Beisein der Tageskinder nicht rauchen. Dies gilt sowohl für die Räumlichkeiten, in denen sich die Kinder aufhalten, als auch außerhalb von Räumlichkeiten (wie z.B. in Gärten, auf Spielplätzen, bei Ausflügen etc.).

Haustiere

Im Zuge der Vermittlung werden die Eltern/Erziehungsberechtigten darüber informiert, ob und welche Haustiere die*der Tagesmutter*vater in ihrem*seinem Haushalt hält. Eltern/Erziehungsberechtigte müssen Tagesmütter*väter Steiermark mitteilen, ob das Kind an einer Tierhaarallergie leidet, damit dies bei der Auswahl der*des Tagesmutter*vaters berücksichtigt werden kann.

Zur Betreuung von Schulkindern

Die*der Tagesmutter*vater schafft für die Tageskinder ein positives Arbeitsklima, in dem die Kinder ihre Hausübungen erledigen können. Sie*er beaufsichtigt die Kinder und bietet bei Bedarf Hilfestellungen an. Die Kontrolle der Hausaufgaben und des Lernstoffes, das vertiefende Lernen bleibt die Aufgabe der Eltern/Erziehungsberechtigten. Diese sind auch für Kontakte mit der Schule zuständig.

Der Lernerfolg eines Kindes liegt nicht im Verantwortungsbereich der*des Tagesmutter*vaters.

Notfälle

Damit im Notfall alle wesentlichen Informationen zur Verfügung stehen, ist bei Vertragsabschluss das Notfallsdatenblatt vollständig auszufüllen und alle 6 Monate mit der*dem Tagesmutter*vater gemeinsam zu aktualisieren.

Praktikant*innen bei der*dem Tagesmutter*vater

Die*der Tagesmutter*vater arbeitet auch fallweise mit einer*m Praktikant*in. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die*der Praktikant*in

in Anwesenheit der*des Tagesmutter*vaters im Einzelfall Teile des Tagesablaufs übernimmt.
Die Aufsichtspflicht liegt auf jeden Fall immer bei der*dem Tagesmutter*vater.

Körperpflege

Die*der Tagesmutter*vater nimmt, sofern notwendig, Maßnahmen zur hygienischen Körperpflege vor (z.B. säubern, wickeln, duschen, Kleider wechseln,...).

Kopfläuse: Im Akutfall kann die*der Tagesmutter*vater eine Kopfwäsche mit geeignetem Shampoo vornehmen.

Erkrankung des Kindes

Erkrankte Kinder dürfen nicht zur*zum Tagesmutter*vater gebracht werden. Einerseits um andere Kinder bzw. die*den Tagesmutter*vater nicht anzustecken und andererseits um selbst ausreichend Ruhe zu bekommen. Bei den ersten Anzeichen einer Erkrankung werden die Eltern/Erziehungsberechtigten sofort verständigt. Das erkrankte Kind soll dann so rasch als möglich abgeholt werden.

Solange Ansteckungsgefahr besteht, darf das Kind nicht zur*zum Tagesmutter*vater gebracht werden. Im Bedarfsfall kann Tagesmütter*väter Steiermark - auch bei nicht anzeigepflichtigen Krankheiten - für den Wiederbesuch eine ärztliche Bestätigung verlangen.

Beispielhaft einige Anhaltspunkte, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist:

- Durchfall: bis wieder ein geformter Stuhl auftritt. Bei Salmonellen- und Norovirus-Infektion ist eine ärztliche Bestätigung für den Wiederbesuch notwendig.
- Erbrechen (auf Grund einer Infektion des Magen-Darmtraktes): nach einigen Tagen und wenn keine Infektionsgefahr mehr besteht.
- Mumps, Masern, Röteln, Ringelröteln, Windpocken, Ausschläge mit Fieber: wenn Fieber und Ausschlag abgeklungen sind und keine Infektionsgefahr mehr besteht. Bei Masern und Röteln ist eine ärztliche Bestätigung für den Wiederbesuch notwendig.
- Scharlach, Rachen-, Mandelentzündungen (Angina): nach einigen Tagen Fieberfreiheit und wenn das Kind sich wohl fühlt. Bei Scharlach ist eine ärztliche Bestätigung für den Wiederbesuch notwendig.

- Keuchhusten: Die Ansteckungsgefahr dauert ca. 5 Wochen. Durch eine antibiotische Behandlung kann die Ansteckungsgefahr zwar verkürzt werden, aber das Kind soll zum eigenen Schutz während der Hauptperiode des Hustens zu Hause bleiben. Für den Wiederbesuch ist eine ärztliche Bestätigung notwendig
- eitrige Bindehautentzündung, Mundgeschwüre, eitrige Hautinfektionen, Krätzmilbe, oder anderer, parasitärer Befall, Hepatitis A oder Hepatitis B: bis nach ärztlicher Ansicht ein Wiederbesuch möglich ist.
- Kopfläuse: Im Allgemeinen ist ein Wiederbesuch nach der Behandlung mit Läuseshampoo (wobei alle Nissen entfernt sein müssen) wieder möglich. Bei Nissenbefall und bei Kindern mit häufigem Lausbefall kann eine ärztliche Bestätigung der Laus- und Nissenfreiheit angefordert werden.

Die Entscheidung, wann das Kind wieder zur*zum Tagesmutter*vater gebracht werden kann, sollte immer aus Sicht des Kindes getroffen werden.

Zur eigenen Gesundheit soll ein Kind jedenfalls so lange zu Hause bleiben, bis es wieder problemlos an den üblichen Aktivitäten bei der*dem Tagesmutter*vater teilnehmen kann, ohne sich selbst zu belasten und ohne übermäßig viel Zeit der*des Tagesmutter*vaters in Anspruch zu nehmen, sodass die Betreuung aller Kinder darunter leidet.

Medikamente

Die*der Tagesmutter*vater darf dem Tageskind freiwillig und im Ausnahmefall Medikamente verabreichen. Die Verabreichung erfolgt freiwillig, auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten und strikt nach schriftlicher ärztlicher Anordnung.

Abbruch

Tagesmütter*väter Steiermark behält sich das Recht vor, bei schwerwiegenden Vorkommnissen, die z.B. den Betreuungsprozess stören oder einzelne Personen gefährden, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abubrechen. Ein schwerwiegendes Vorkommnis liegt z.B. auch vor, wenn ein wissentlich krankes Kind wiederholt zur*zum Tagesmutter*vater gebracht wird.

Erkrankung der*des Tagesmutter*vaters

Sollte eine Vertretung der*des Tagesmutter*vaters im Krankheitsfall von Tagesmütter*väter Steiermark bereitgestellt werden, kann ein längerer Anreiseweg zur*zum Tagesmutter*vater entstehen.

Förderungen (Sozialstaffelberechnung)

Die für die Berechnung der Sozialstaffel notwendigen Unterlagen müssen rechtzeitig, vollständig und korrekt abgegeben werden. Tagesmütter*väter Steiermark übernimmt keinerlei Haftung für unvollständige oder falsche Angaben. Die für die Einstufung relevanten Änderungen (z.B. Geburt eines Geschwisterkindes) müssen umgehend bekannt gegeben werden.

Ermäßigungen

Ein Geschwisterrabatt in Höhe von 10% wird auf den Elternbeitrag (nicht auf die Verpflegungspauschale) für den zweiten Vertrag der Familie oder das jüngere Kind (falls die Verträge zeitgleich abgeschlossen werden) gewährt. Der 10%-Geschwisterrabatt wird für jeden weiteren Vertrag der Familie (bei gleichzeitig laufenden Verträgen) gewährt.

Bei einem durchgehenden Krankenstand der*des Tagesmutter*vaters ohne Inanspruchnahme einer Vertretung werden ab dem 8. Krankenstandstag rückwirkend für den gesamten Krankenstand kein Elternbeitrag und keine Verpflegungspauschale verrechnet.

Etwaige Gutschriften können in der Verrechnung erst im Folgemonat berücksichtigt werden.

Wertsicherung

Der monatliche Elternbeitrag orientiert sich an der jeweils gültigen Tarifliste des Landes Steiermark lt. Steiermärkischem Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019. Die Anpassung erfolgt jährlich mit Beginn des Kalenderjahres.

Diese Wertsicherung gilt auch für Zahlungen wegen Überschneidungszeiten mit einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung.

Die Betreuung wird vom Land Steiermark gemäß Steiermärkischem Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 finanziell gefördert. Sollte sich diese Förderung verändern, behalten wir uns vor, die Elternbeiträge auch zu anderen Zeitpunkten anzupassen.

Die Verpflegungspauschale ist nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die jährliche Anpassung erfolgt mit Beginn des Kalenderjahres, wobei dafür jeweils der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres herangezogen wird.

Beendigung des Betreuungsvertrags

Die Kündigung des Vertrages ist von beiden Seiten zum Letzten eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich möglich.

Wird der Betreuungsvertrag seitens der Eltern gekündigt, so muss die Kündigung schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist bei der zuständigen Regionalstelle erfolgen.

Der Betreuungsvertrag kann auch befristet abgeschlossen werden.

Unfallversicherung

Alle bei Tagesmütter*väter Steiermark betreuten Kinder sind für die in den Monatsberichten angeführten Zeiten unfallversichert. Dafür besteht eine Unfallversicherung bei der Generali Versicherung AG.

Schadenersatz

Verursacht ein Tageskind während der Betreuungszeit trotz sorgfältiger Beaufsichtigung durch die*den Tagesmutter*vater einen Schaden am Eigentum der*des Tagesmutter*vaters, der über die Abnutzung bzw. den normalen Gebrauch der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände hinausgeht, ist dieser von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu ersetzen.

Verursacht ein Tageskind während der Betreuungszeit durch die*den Tagesmutter*vater einen Schaden am Eigentum Dritter, besteht eine Haftpflichtversicherung seitens Tagesmütter*väter Steiermark. Liegt keinerlei Verschulden der*des Tagesmutter*vaters vor,

richtet sich die Haftung von Tagesmütter*väter Steiermark bzw. der Eltern/Erziehungsberechtigten nach dem jeweils gültigen österreichischen Schadenersatzrecht.

Ein Schadensfall wird ausschließlich über die zuständige Regionalstelle und nicht über die*den Tagesmutter*vater abgewickelt.

Verschwiegenheitspflicht

Selbstverständlich unterliegen alle Tagesmütter*väter sowie Organisationsmitarbeiter*innen von Tagesmütter*väter Steiermark einer Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der persönlichen Daten der Tageskinder und deren Eltern/Erziehungsberechtigten. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht über das Ende des Betreuungsvertrags hinaus.

Benötigt das Kind eine Therapie oder Frühförderung, können, nach Rücksprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten, der damit betrauten Person jene Informationen weitergegeben werden, die nötig sind, um den Erfolg der Behandlung zu ermöglichen.

Datenschutz – vorab

Die Kinderbetreuung wird vom Land Steiermark und der Wohnsitzgemeinde des Kindes gefördert. Um diese Förderungen abrechnen zu können, ist Tagesmütter*väter Steiermark verpflichtet, Daten an diese Stellen weiterzuleiten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass auch personenbezogene Daten von Ihnen und den Kindern wie z.B. Name, Geburtsdatum, Familienstand, Ausmaß der Beschäftigung, Anzahl der Geschwister des Kindes, weitergeleitet werden.

Datenschutz – im Detail

Die im Zuge dieses Betreuungsvertrages erhobenen persönlichen Daten von Ihnen und Ihrem Kind werden zur Vertragserfüllung und den damit einhergehenden gesetzlichen Aufträgen benötigt und automationsunterstützt verarbeitet. Die Daten werden ausschließlich zur Vertragserfüllung und den damit zusammenhängenden gesetzlichen Verpflichtungen verwendet.

Das Unternehmen Tagesmütter*väter Steiermark übermittelt jene Daten, die für den Vollzug des Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2019 (LGBl. Nr. 95/2019, i. d. jeweils gültigen Fassung) sowie des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 (LGBl. Nr. 94/2019, i. d. jeweils gültigen Fassung) erforderlich sind, an das Land Steiermark zum Zweck der Überprüfung.

Diese Daten müssen auch bei Aufsichtsbesuchen durch die pädagogische Fachaufsicht gemäß § 48 Abs. 1 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2019 (LGBl. Nr. 95/2019, i. d. jeweils gültigen Fassung) vorgelegt werden.

Es sind dies folgende Daten:

- Name des Kindes, PLZ des Wohnortes des Kindes, Geburtsdatum des Kindes
- Informationen aus Verträgen wie Vertragsbeginn, -ende sowie Betreuungszeiten, Höhe des monatlichen Elternbeitrages, Schulbesuch ja/nein, Behinderung lt. Behindertengesetz ja/nein
- Information, ob das Kind zusätzlich in einer anderen institutionellen Einrichtung (Krippe, Kindergarten, alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus, Hort) betreut wird
- Information bei der Betreuung durch eine*einen Betriebstagesmutter*vater: ob das betreute Kind das Kind von Betriebsangehörigen ist

Geburtsmonat und -jahr des Kindes werden in anonymisierter Form an die Statistik Austria für die Erstellung der österreichischen Kindertagesheimstatistik übermittelt. Die Daten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 10 Jahre lang gespeichert und anschließend gelöscht. Es stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich bitte an uns! Wenn Sie glauben, dass wir Ihre Daten nicht korrekt verwenden, steht Ihnen auch das Beschwerderecht an die österreichische Datenschutzbehörde zu.

Mitgliedschaft Verein Tagesmütter Graz-Steiermark

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind für die Zeit der Betreuung Mitglied des Vereins Tagesmütter Graz-Steiermark. Der Mitgliedsbeitrag wird gemeinsam mit den Betreuungskosten und der Verpflegungspauschale eingehoben.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz festgelegt.

